

Was regelt das neue Fracking-Regelungspaket wirklich?

Kathrin Otte

Seit der Bundestagsabstimmung am 24.06.2016 haben wir es – ein Fracking-Regelungspaket. Leicht modifiziert vom Bundesrat, der in seinen „Empfehlungen“ ein unbefristetes Verbot von Hydraulic Fracturing in Deutschland gern gehabt hätte. Entgegen der Eigenlobeshymnen der Bundesregierung sehen aber die besorgten Bürgerinitiativen darin eher ein Fracking-Erlaubnisgesetz, das den weltweit beobachteten gravierenden Folgen von Fracking keineswegs angemessen Rechnung trägt.

Eine inzwischen beachtliche Anzahl an wissenschaftlichen Studien zu den Gefahrenpotenzialen von Fracking warnt vor den teils massiven Emissionen von VOCs, Schwermetallen, Silikaten, Schwefelwasserstoff, PAKs, insbesondere Benzol (Grenzwertüberschreitungen bis zu 770.000 mg/m³ in den USA¹), radioaktive Isotopen (u.a. Radium 226, 228, Radon) u.v.m., den hochgradigen Methangasemissionen (Methan gilt als ca. 25fach klimaschädlicher als CO²), der nicht mehr von der Hand zu weisenden Erdbebenauslösung² (insbesondere bei den Verpressvorgängen), den Kontaminationen von Akquiferen, Lärmbelästigung, Verkehrsunfälle durch massive Zunahme des LKW-Transports von Lagerstättenwasser u.a., Wassermangel durch den hohen Verbrauch bei den Bohrungen, vor sozialen Konflikten und insbesondere eine Gefahr wird in immer neuen Facetten mit immer mehr Daten belegt: die ubiquitären Gesundheitsschäden, die in der Umgebung (bis zu 10 Meilen) von Fracking-Maßnahmen beobachtet werden³.

Dennoch wurde in fast allen Medien inklusive der TAZ⁴ dieser Kompromiss, um den innerhalb der Großen Koalition heftig gerungen wurde, als faktisches Fracking-Verbot gefeiert. Ein Fracking-Verbot wünschen sich laut einer Emnid-Umfrage immerhin 80 % der Bevölkerung⁵. Diesbezügliche Bestrebungen im Bundesrat (siehe Debatte am 8.05.2015) hatten aber aufgrund von zwei Hauptfaktoren überhaupt keine Chance. Zum einen hatte der wirtschaftsradikale Flügel beider Koalitionsparteien - insbesondere der zahlenmäßig starke der CDU – beratungsresistent das Erdgas-Fracking in Deutschland für alternativlos erklärt und hat frühzeitig dafür gesorgt, dass der Bundesrat bei der Abstimmung nicht einbezogen wurde. Der andere Faktor heißt Niedersachsen, genauer der sozialdemokratische Wirtschaftsminister Lies, der zusammen mit Ministerpräsident Weil nicht nur die gemeinsame Erklärung des Bundesrats hintertrieben hat. Minister Lies hatte sich – und dies kann einfach nicht zufällig geschehen – auf der Jahrestagung des Bundesverbandes der Erdöl, Erdgas Geoenergie, BVEG⁶, kurz vor der parlamentarischen Sommerpause per Videoübertragung zuschalten lassen. Genau rechtzeitig, um der geradezu erpresserischen Aufkündigung eines sogenannten

¹ Air concentrations of volatile compounds near oil and gas production: a community-based exploratory study, Macey et al. Environmental Health, 2014

² „Untersuchungsergebnisse zum Erdbeben bei Syke (Landkreis Diepholz) am 01.05.2014“, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR, Hannover Juni 2014, Seite 28: „Wir gehen daher von einem sehr wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen dem Erdbeben und der Erdgasförderung auf Grund der Druckabsenkung in der Lagerstätte und einem damit verbundenen Spannungsaufbau durch differentielle Kompaktion aus. Gestützt wird diese Sicht des Zusammenhangs durch die Bestimmung der Tiefenlage des Bebens im Bereich des Förderhorizontes und die für Ereignisse in den norddeutschen Erdgasfördergebieten typischen Abschiebungsmechanismen.“

³ <http://concernedhealthny.org/compendium/>

⁴ Malte Kreuzfeldt, „Ein gelungener Kompromiss - Das schädliche unkonventionelle Fracking wird es in Deutschland praktisch nicht geben.“, 2016_06_21, <http://www.taz.de/!5315884/>

⁵ <https://www.campact.de/presse/mitteilung/fracking/appell-2014/20160421-pm-paris-abkommen-bevoelkerung-fordert-frackingverbot/>

⁶ <http://www.bveg.de/Der-BVEG/Veranstaltungen/Jahrestagung-2016/BVEG-Vorsitzender-Bachmann-Wir-koennen-nicht-laenger-warten>.

„freiwilligen Fracking-Moratoriums“ der Industrie durch den Vorsitzenden Martin Bachmann beizuspringen und gemeinsam noch ein schnelles Durchwinken des Fracking-Gesetzpaketes 10 Tage später zu erwirken. Dieser gemeinsam von Politik und Industrie durchgeführte Medienscoop zwecks Beeinflussung des parlamentarischen Geschehens sollte uns eine Lehre sein, mit welchen Mitteln auch SPD-Politiker der Industrie große Geschenke machen.

Niedersachsen ist das traditionelle Förderland für Erdöl- und Erdgas in Deutschland (seit 1860). Dort findet 95 % der deutschen Gasproduktion statt. Noch bis 2010 wurden an die 20% des Gasbedarfs in Deutschland (bei jährlichen Förderzinseinnahmen von bis zu 800 Millionen €) aus Niedersachsen gedeckt, angesichts der rapide abfallenden Ausbeute aus den konventionellen Lagerstätten hat sich die Fördermenge inzwischen halbiert – mit Trend hin zu einer jährlichen Verringerung um 5%⁷. Ca. 90 Mrd. m³ Erdgas werden importiert und etwa die gleiche Menge wird auch jährlich in Deutschland verbraucht⁸. Ca. 9 Mrd. m³ Erdgas werden in Deutschland gefördert und etwa 10 Mrd. m³ werden jährlich exportiert (Werte von 2015). Somit ist der gern zitierte Begriff des „heimischen“ Erdgases als irreführend entlarvt. Auch ist absehbar, dass der Importzwang von 90 % des deutschen Erdgasbedarfs auch mit Fracking unverändert bleiben wird.

Die in Hannover ansässige Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR – das in seinem Minister beratenden Kuratorium etliche Vorstandsmitglieder Gas-/Öl-fördernder Konzerne beherbergt – hatte im Jahr 2012 mit einer spektakulären und geologisch ungestützten Hoch-Schätzung der zu erwartenden Schiefergas-Förderquoten der „heimischen“ Gasproduktion ungeahnte Optionen eröffnet. Denn plötzlich erschien Deutschland als Land mit erheblichen Schiefergas-Vorkommen⁹ und weckte die Begehrlichkeiten der Fracking-Industrie. Dass es sich hierbei um eine Phantasie-Zahl handelte, zeigte sich, als die im Januar 2016 veröffentlichte, überarbeitete Schätzung statt der 13 Billionen m³ „gas-in-place“ (p50) nur noch 6,5 Billionen m³ „gas-in-place“ (p50) auswies, also eine Rücknahme der Potentialschätzung um 50%¹⁰.

Ein Blick in die nun aktuell im Bundesgesetzblatt verfügbaren Dokumente¹¹ lässt nun eine Beurteilung dessen zu, was wir von diesem Fracking-Gesetzespaket zu erwarten haben und was nicht. Auch wenn es einige positiv zu beurteilenden Elemente gibt, die Fracking-Praxis unter diesen gesetzlichen Bedingungen ist eher zu fürchten:

- Fracking im Kalksandstein, das „Tightgas-Fracking“ ist erlaubt. Zwar ist das Shalegas- oder Schiefergas-Fracking bis 2021 verboten, allerdings bräuchte es keine Expertenkommission für die Begleitung der Probebohrungen, wäre das Thema wirklich vom Tisch.
- Als besonderen Affront für die Bevölkerung sehen wir, dass den offenkundigen Gesundheitsgefahren mit keinem Wort Rechnung getragen wird.

⁷ International Energy Agency, IEA, 2012 “According to Administration estimates, domestic production is expected to decline by an average of 5% per annum in coming years. However, this does not take into account possible unconventional natural gas production in the future.”, S.20, <https://www.iea.org/publications/freepublications/publication/GermanyOSS.pdf>

⁸ Tendenz stark rückläufig lt. AG Energiebilanzen e.V. Berlin für 2014 minus 18% gegenüber Vorjahr ([ageb-pressediendst_07 2014.pdf](#))

⁹ 13,0 Billionen m³ GIP Mittelwert (Schwankung 6,7 bis 22,7 Billionen) davon 10% angenommen förderbar ergab im Mittelwert 1.300 Milliarden m³ Erdgas förderbar, siehe „Abschätzung des Erdgaspotenzials aus dichten Tongesteinen (Schiefergas) in Deutschland, Mai 2012 http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/BGR_Schiefergaspotenzial_in_Deutschland_2012.pdf?__blob=publicationFile

¹⁰ Siehe <http://www.gegen-gasbohren.de/2016/01/19/die-bgr-nimmt-voellig-ueberzogenen-schiefergasschaetzungen-von-2012-endlich-offiziell-zurueck-ueberarbeitung-der-studie-foerderbarer-kohlenwasserstoffe-wird-dreist-zur-propaganda-pro-fracking-benutz/>

¹¹ 2016_08_11 Bundesgesetzblatt Teil I Nr.40: Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen [bgbl116s1962_155096](#);

2016_08_11 Bundesgesetzblatt Teil I Nr.40: Gesetz zur Änderung wasser_naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie [bgbl116s1972_155097](#);

2016_07_5 Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 39: Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen [bgbl116s1957_154852](#)

- In Niedersachsen dürfen bis auf 100 m an Wohngebäude heran Bohrungen niedergebracht und abgelenkt werden. Die Fracking-Gesetzgebung der Bundesregierung sieht überhaupt keine Sicherheits-Abstände mehr vor.
- Ein konstantes Umweltmonitoring und Gesundheitsmonitoring wurde nicht einmal in Betracht gezogen.
- Der Trinkwasserschutz ist gegenüber dem bisherigen Rechtsstand verschlechtert. Durch eine Verlagerung in den § 9 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes unter dem Titel „Unechte Benutzung“ wird der mit dem ehemals vorgesehenen § 9 (1) WHG gekoppelte Besorgnisgrundsatz für Fracking in § 48 obsolet. Eine Untersagung durch die Wasserbehörden wird erschwert.
- Gesetzlich zulässig ist weiterhin die Verpressung von Lagerstättenwasser. Die einzige erkennbare Anforderung ist, dass es sich um einen Kohlenwasserstoff-führenden Verpress-Horizont handeln und dass dieser „druckabgesenkt“ sein soll.
- Sogar Natura 2000 Gebiete sind nicht geschützt. Dort ist nur das Fracken von Schiefer- und Kohleflözgas untersagt. Selbst Schieferöl wäre mit dem Hydraulic Fracturing dort förderbar, ebenso erlaubt: Tightgasfracking und Verpressung.
- Das Abfackeln von Gasen ist weiterhin nicht wirksam reglementiert.
- Die Einigung auf die Anwendung der Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr) erweist sich als sehr interpretierbare Lösung. Der Gesetzgeber setzt auf Schlichtungsstellen, d.h. der Geschädigte muss i.d.R. einen Teil des Schadens selbst tragen.
- UVP Verordnung Bergbau. Eine UVP-Pflicht geht ins Leere, da durch eine UVP keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden dürfen, die über die Anforderungen des bestehenden Fachrechts (BImSchG, WHG, TA-Luft, BBodSchG etc.) hinausgeht.

Insgesamt wird hier der Anspruch komplexer Regelung durch ein strukturelles Problem konterkariert: Denn wie der Vollzug der rechtlichen Änderungen ausgestaltet wird, ist angesichts ihrer Unbestimmtheit unabsehbar.

So ist der häufig zitierte „Stand der Technik“ oder auch der „Stand der Sicherheitstechnik“ nicht definiert und soll auch nicht durch untergesetzliche Festlegungen geregelt werden. Denn es fehlt an jeglicher Ermächtigungsgrundlage dazu. Das Rekurren auf den „Stand der Technik“ suggeriert somit eine Sicherheit, die nicht vorhanden ist. Damit sind Gesundheitsgefährdungen vorprogrammiert.

Es kann also unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips und der Gefahrenabwehr nur darum gehen, alle Kräfte auf ein im Bundesberggesetz verankertes Verbot von Fracking zu konzentrieren. Dies ist ein prinzipielles Gebot der Solidarität mit den Menschen in den niedersächsischen Landkreisen, die bereits in Kürze vom Tightgas-Fracking betroffen sind.

Und dies zu erreichen ist eine zwingende Aufgabe für uns alle, um die ganz große Schiefergas-Frackingwalze (im UBA II Gutachten ist die Rede von 48.000 Bohrlöchern) in unserem Land zu verhindern.

Kathrin Otte, GENUK e.V., Gemeinnütziges Netzwerk für Umweltkranke,
www.genuk-ev.de, vorstand@genuk-ev.de